

Tagesordnungspunkt 3

3. Nachtragshaushalt der Stadt Bad Sobernheim für das Jahr 2022 - Beratung und Beschlussfassung

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazu vorgeschriebenen Anlagen sind vom Stadtrat als Grundlage der Haushaltswirtschaft mit Wirkung zum 01.01. des jeweiligen Jahres zu erlassen und gemäß § 98 GemO aus bestimmten Gründen durch eine Nachtragshaushaltssatzung zu ergänzen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
13 Ja-Stimmen